

60. Siegt ein einheitliches, nach dem Tarife des preussischen Stempelsteuergesetzes steuerpflichtiges Rechtsgeschäft, nämlich ein Pachtvertrag, vor, wenn sich der Erteiler einer nicht ausschließlichen Lizenz verpflichtet, den Lizenzträger bei der Einarbeitung und der Ausübung des Verfahrens zu unterstützen und ihn auch später auf eintretende Verbesserungen und Veränderungen aufmerksam zu machen?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 § 10 Abs. 3, Tarifstellen 10 II Abs. 1 zu c, 18 Nr. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 18. Oktober 1932 i. S. M. GmbH. (R.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 132/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat mit fünf Firmen Lizenzverträge abgeschlossen, durch die sie ihnen eine nicht ausschließliche Lizenz auf ihr erteilte

Schutzrechte zur Herstellung künstlicher Oberflächen eingeräumt hat. In § 11 der Verträge ist die Klägerin die Verpflichtung eingegangen, die Firmen bei der Einarbeitung und der Ausübung des Druckverfahrens „nach Möglichkeit“ zu unterstützen und sie auch später auf eintretende Verbesserungen und Veränderungen im Verfahren aufmerksam zu machen. Weiter haben dort auch die Firmen ihrerseits die Verpflichtung übernommen, der Klägerin Verbesserungen des Verfahrens mitzuteilen.

Der Beklagte hat nach Tariffst. 10 II Abs. 1 zu c des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 für die Verträge die dort für „sonstige Pachtverträge jeder Art“ mit $\frac{3}{10}$ v. H. des Pachtzinses bestimmte Stempelsteuer eingezogen. Die Klägerin meint, damit sei ein Drittel zuviel erhoben, da ein Drittel der Gegenleistung auf die in § 11 der Verträge übernommene Verpflichtung zur Hilfeleistung entfalle. Sie verlangt daher Rückzahlung von 306,92 RM., ist aber mit diesem Anspruch in allen Rechtszügen unterlegen.

Aus den Gründen:

. . . Nach RGZ. Bd. 76 S. 235, Bd. 90 S. 162 (164), Bd. 115 S. 20, Bd. 116 S. 82/83 ist die entgeltliche, nicht ausschließliche Lizenzgewährung grundsätzlich Rechtspacht, bei der dem Lizenzträger der Gebrauch der Erfindung sowie ihre Nutzung durch Gewinnung von Einkommen gestattet wird. Die Annahme, der Lizenzvertrag sei kein Pachtvertrag, sondern ein Vertrag eigener Art, auf den nur gewisse Grundsätze des Pachtvertrags entsprechend anzuwenden seien, ist abzulehnen, wenn es auch richtig ist, daß bei Anwendung der Rechtsregeln über die Pacht der Eigenart des Lizenzvertrags und dem Parteivillen Rechnung zu tragen ist (vgl. RGZ. Bd. 122 S. 73 bis 75). Ebenso wenig kann der Umstand allein, daß sich hier auch die Lizenzträger verpflichtet hatten, der Klägerin Verbesserungen des Verfahrens mitzuteilen, den rechtlichen Charakter der Verträge als Pachtverträge ändern und zu ihrer Beurteilung als Gesellschaftsverträge führen.

Nach § 581 BGB. ist der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte zu gewähren, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind. Diese Pflicht kann

sowohl bei der Miete wie auch bei der Pacht durch Nebenabreden näher ausgestaltet werden, so bei der Verpachtung von Kühlräumen durch die Verpflichtung des Verpächters zur Lieferung der erforderlichen Kaltluft (RG. in JW. 1913 S. 639 Nr. 2) und bei der Vermietung oder Verpachtung von Räumen, deren Belichtung, Beheizung oder Versorgung mit elektrischem Strom der Vermieter oder Verpächter übernimmt. Gegenstand des Vertrages ist dann die Gewährung abgekühlter, belichteter, beheizter oder mit elektrischem Strom versetzener Räume, ohne daß durch diese Nebenverpflichtung der Rechtscharakter der Pacht oder Miete verändert wird oder ein Nebenvertrag, etwa Kauf- oder Wertvertrag wegen der Belieferung mit Kaltluft, Licht, Wärme oder Strom, anzunehmen ist. In gleicher Weise kann bei einem Lizenzvertrage die Verpflichtung des Verpächters zur Gebrauchsgewährung dadurch eine eigentümliche, die Vertragsart nicht ändernde Ausgestaltung erfahren, daß sich der Verpächter verpflichtet, den Pächter bei der Einarbeitung zu belehren und bei der Ausübung der Lizenz nach Möglichkeit zu unterstützen sowie ihn später auch auf Verbesserungen des Verfahrens aufmerksam zu machen. An diesem vom erkennenden Senat bereits in RGZ. Bd. 90 S. 162 (164) ausgesprochenen Grundsatz ist festzuhalten. Die von der Revision befürwortete Annahme eines Dienstvertrags als eines keiner anderen Tarifstelle unterliegenden Nebenvertrags über sonstige vermögensrechtliche Leistungen nach Tarifst. 18 Nr. 2 StStG. ist danach hinsichtlich der in § 11 der Verträge bedungenen Nebenverpflichtungen abzulehnen. Der Berufungsrichter konnte deshalb den Fall des § 10 Abs. 3 StStG. als gegeben annehmen; denn die einzelnen in der Urkunde enthaltenen Geschäfte stellen sich als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarif steuerpflichtigen Geschäfts, nämlich eines Pachtvertrags, dar. Wenn die Revision demgegenüber darauf hinweist, es handle sich um Leistungen, die kein geschäftliches Unternehmen ohne Entgelt mache, so mag das zutreffen. Aber dieses Entgelt bekommt die Klägerin eben in Gestalt des Pachtzinses und nicht in einer besonderen Vergütung für geleistete Dienste.